



Anlage A

LEITFADEN AUSGABEN INTERNATIONALEN MOBILITÄT DER FORSCHERINNEN UND FORSCHER

VERZEICHNIS

1. Förderfähige Ausgaben
2. Nicht förderfähige Ausgaben
3. Berechnung des Förderbeitrags
4. Rechnungslegung
5. Änderungen
6. Pflichten im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit
7. Fristen
8. Schema für die Erklärung der Personalkosten

1. FÖRDERFÄHIGE AUSGABEN

1.1 Kategorien der förderfähigen Ausgaben

Folgende Ausgabenkategorien sind förderfähig:

- a) Personalkosten,
- b) Reisekosten und Kosten für die Teilnahme an Kursen, Tagungen, Messen und Kongressen,
- c) Kosten für Instrumente und Ausrüstungen sowie Verbrauchsgüter,
- d) Ausgaben für externe Mitarbeit und Leistungen,
- e) Verwaltungskosten.

a) Personalkosten:

Diese Kategorie umfasst die Ausgaben, die zugunsten der Forscher und Forscherinnen bestritten werden, die eine Mobilitätsperiode absolvieren, um das genehmigte Forschungsprojekt, in der Folge als Projekt bezeichnet, umzusetzen.

Die Begünstigten schließen eigens einen Vertrag mit dem Forscher/der Forscherin für die Umsetzung des Projekts ab.

Die Beziehung zwischen dem Forschungspersonal und der begünstigten Einrichtung müssen in einem Vertrag oder einem gleichwertigen Dokument festgelegt werden. Dazu gehören unter anderem Arbeitsverträge, Forschungsverträge, Promotionsstipendien, Stipendien für postgraduale Forschungstätigkeiten und andere Formen der Beteiligung an.

Forschungsgruppen oder -projekten, die gemäß Artikel 18 Absatz 5 des Gesetzes Nr. 240 vom 30. Dezember 2010 in geltender Fassung, sowie den einschlägigen gesetzlichen und ministeriellen Bestimmungen vorgesehen sind.

Falls der Begünstigte es als notwendig erachtet, für das Projekt Personal einzusetzen, das schon vor Projektbeginn bei ihm tätig war, muss er eine Änderung/Ergänzung oder einen Anhang zum Arbeitsvertrag bzw. eine schriftliche Dienstuweisung vorlegen.

Folgende Ausgaben sind förderfähig:

- 1) Vergütungen, die in einem Arbeitsvertrag oder einem gleichgestellten Dokument festgelegt sind,
- 2) alle anderen Kosten, die direkt mit den vom Arbeitgeber entrichteten Vergütungen zusammenhängen, wie die gesetzlich vorgesehenen Wertschöpfungssteuer und Sozialversicherungs- und Rentenbeiträge,
- 3) eventueller Zusatzanteil für die Übersiedlung der Familienangehörigen oder Begleitperson zum Forschungsort.

Es sind ausschließlich jene Vergütungselemente förderfähig, die vorab vertraglich festgelegt wurden und fixer Bestandteil der Vergütung sind. Zusätzliche Elemente, wie beispielsweise jene, die an die Erreichung von Zielen/Ergebnissen gebunden sind, können nicht berücksichtigt werden.

Bei Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, die ihre Tätigkeit zu 100 Prozent dem Projekt widmen, werden die förderfähigen Personalkosten vollständig vergütet.

Die Personalkosten laut Ziffer 1) und 2) dieses Buchstabens sind im Rahmen und bis zur Höhe des Anteils A laut Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe a) der Ausschreibung abzurechnen, der eventuelle Zusatzanteil für die Übersiedlung der Familienangehörigen oder Begleitperson laut Ziffer 3) dieses Buchstabens im Rahmen und bis zur Höhe des Anteils C laut Artikel 7 Absatz 4 der Ausschreibung.

b) Reisekosten

Diese Kategorie umfasst hauptsächlich Kosten für die Reise des Forschers/der Forscherin zum und vom Sitz der gastgebenden Forschungseinrichtung und für den dortigen Aufenthalt. Reisekosten sind förderfähig, sofern sie eindeutig den Projektaktivitäten zugeordnet werden können und für die Umsetzung des Projekts erforderlich sind. Sie umfassen:

- 1) Reisekosten (etwa Fahrkarten, Reiseversicherung, Kraftstoff, Kilometergeld, Maut und Parkgebühren),
- 2) Verpflegungskosten,
- 3) Unterkunftskosten,
- 4) Übersiedlungskosten,

Die Ausgaben laut diesem Buchstaben sind im Rahmen und bis zur Höhe des Anteils B laut Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe b) der Ausschreibung abzurechnen.

Zudem können auch Kosten für die Teilnahme des Forschers/der Forscherin an Missionen vor Ort, Kursen, Tagungen, Messen, Kongressen und Ähnliches zugelassen werden. Reisekosten können bis zu dem für die Landesverwaltung geltenden Höchstbetrag abgerechnet werden:

- „1. Bei einem Außendienst, dessen Dauer sechs Stunden nicht unterschreitet, werden die Kosten für eine Mahlzeit bis zu einem Betrag von 40,00 Euro gegen Vorlage der entsprechenden Unterlagen in Original rückerstattet. Falls die Dauer des Außendienstes zwölf

Stunden nicht unterschreitet, werden die Kosten für zwei Mahlzeiten gegen Vorlage der entsprechenden Unterlagen in Original bis zu einem Gesamtbetrag von 80,00 Euro täglich zurückerstattet. Zu diesem Zwecke gilt als Originalbeleg auch der Kassenzettel mit Angabe des Ausstellungsdatums und der Uhrzeit.“ (Artikel 5 Absatz 1, der Anlage 1 des bereichsübergreifenden Kollektivvertrages 12.02.2008 in der durch den Kollektivabkommen und- Vertrag vom 18. November 2024 (Artikeln 18 und 19) geänderten Fassung);

- „8. Dem Personal werden die ordnungsgemäß belegten Ausgaben für Übernachtungen in Hotels, mit maximal vier Sternen, mit einem Betrag von maximal 200,00 Euro pro Nacht rückerstattet, vorbehaltlich höhere Kosten aufgrund marktbedingter Umstände.“ (Artikel 6 Absatz 8 der Anlage 1 des bereichsübergreifenden Kollektivvertrages vom 12.02.2008 in der durch den Kollektivabkommen und- Vertrag vom 18. November 2024 (Artikeln 18 und 19) geänderten Fassung“

Diese Reisekosten, sowie die Teilnahmegebühren für Kurse, Tagungen, Messen, Kongresse und dergleichen, können im Rahmen und bis zur Höhe des Anteils D laut Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe c) der Ausschreibung abgerechnet werden

c) Kosten für Instrumente und Ausrüstungen sowie Verbrauchsgüter

Diese Kategorie umfasst Kosten für den Kauf von Instrumenten, Material (z.B. Reagenzgläser und Chemikalien) und Ausrüstungen, die für die Durchführung des Projekts notwendig sind, sowie damit verbundene Kosten (z.B. für Transport und Installation).

Ausgaben für Instrumente und Ausrüstungen sind nur dann förderfähig, wenn diese aus gerechtfertigten Gründen nicht von der gastgebenden Forschungseinrichtung oder vom Begünstigten zur Verfügung gestellt werden können.

Instrumente und Ausrüstungen sind auch dann förderfähig, wenn sie nur teilweise für das Projekt verwendet werden; als förderfähige Ausgabe gilt in diesem Fall lediglich der proportional zur Nutzung für das Projekt errechnete Betrag.

Werden Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Projekt verwendet, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Projekts als förderfähig.

Die Ausgaben laut diesem Buchstaben sind im Rahmen und bis zur Höhe des Anteils D laut Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe c) der Ausschreibung abzurechnen.

d) Ausgaben für externe Mitarbeit und Leistungen

Diese Kategorie bezieht sich auf Ausgaben des Begünstigten für externe Dienstleister, welche Aufgaben übernehmen, die zur Erreichung der Projektziele notwendig sind und die vom Begünstigten nicht selbst durchgeführt werden können. Die Ausgaben müssen sich eindeutig auf das Projekt beziehen und dem Marktpreis entsprechen.

Diese Kategorie umfasst:

- 1) Beratungsleistungen,
- 2) Ausarbeitung von Studien,

- 3) Übersetzungen,
- 4) Entwicklung von IT-Systemen und Websites für das Projekt,
- 5) Rechte an geistigem Eigentum in direktem Zusammenhang mit dem Erreichen der Projektziele und der Umsetzung der projektspezifischen Aktivitäten.

Zusätzliche Leistungen zu den oben angeführten sind nur dann förderfähig, wenn sie direkt mit dem Projekt verbunden sind.

Die Ausgaben laut diesem Buchstaben sind im Rahmen und bis zur Höhe des Anteils D laut Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe c) der Ausschreibung abzurechnen.

e) Verwaltungskosten

Diese Kategorie umfasst alle weiteren Kosten, die der Begünstigte für die Verwaltung des Projekts getragen hat. Darunter fallen beispielsweise Nutzungsgebühren, Kosten für das Verwaltungspersonal, Vergütungen des Supervisors/der Supervisorin oder des Tutors/der Tutorin, Kosten für Büromaterial, Kosten für die Miete der zur Umsetzung des Projekts erforderlichen Räumlichkeiten (nur wenn diese nicht vom Begünstigten oder von der gastgebenden Forschungseinrichtung zur Verfügung gestellt werden können), Ausgaben für die Mitteilung und Verbreitung der Forschungsergebnisse sowie jene für die Patententwicklung.

Die Kosten laut diesem Buchstaben sind im Rahmen und bis zur Höhe des Anteils E laut Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe d) der Ausschreibung abzurechnen.

1.2. Allgemeine Voraussetzungen und Kriterien für die Förderfähigkeit der Ausgaben

Die Ausgaben müssen:

- a) gemäß den geltenden gesetzlichen und steuerlichen Bestimmungen effektiv getätigt worden sein,
- b) durch Rechnungen oder sonstige gleichwertige Unterlagen belegt sein und sich eindeutig auf das Projekt bzw. die Mobilität beziehen,
- c) den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit entsprechen,
- d) sich auf eine der im vorliegenden Dokument beschriebenen und im Finanzplan des Projekts vorgesehenen Ausgabenkategorien beziehen,
- e) durch keine weiteren Förderungen der EU, des Staates, der Region oder des Landes gedeckt worden sein/werden (Verbot der Doppelfinanzierung in Bezug auf dieselben förderfähigen Kosten laut Artikel 16 der Ausschreibung).

Die Ausgabenbelege müssen:

- a) den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen,
- b) auf den Begünstigten ausgestellt sein,
- c) direkt den förderfähigen Ausgaben zuordenbar sein,
- d) die erfolgte Zahlung quittieren.

1.3. Zeitraum der Förderfähigkeit der Ausgaben

Die Ausgaben sind förderfähig, sofern sie ab der Gewährung der Beiträge bis zum Projektabschluss getätigt werden.

Das Datum des Projektabschlusses wird ausgehend vom Datum des Projektbeginns anhand der genehmigten Projektdauer (in Monaten) errechnet (z.B.: ein Projekt mit Laufzeit 24 Monate, das am 1. August 2025 beginnt, endet am 31. Juli 2027).

Förderfähig sind außerdem die Ausgaben, die vor dem effektiven Projektbeginn getätigt wurden (sie dürfen jedoch nicht vor der Antragstellung getätigt worden sein), sowie jene, die spätestens 60 Tage nach dem Projektabschluss getätigt wurden, sofern die genannten Ausgaben einen klaren Bezug zur Projektdurchführung haben (z.B. Ausgaben für die An- und Rückreise der Forscherin/des Forschers oder Ausgaben für aus dem Projekt hervorgegangene Publikationen).

2. NICHT FÖRDERFÄHIGE AUSGABEN

Nicht förderfähig sind Ausgaben, die außerhalb des Förderzeitraumes getätigt wurden, sowie Ausgaben, die nicht in direktem Zusammenhang mit dem Projekt oder mit der Mobilitätsperiode stehen. Die nachstehende Aufstellung listet beispielhaft und ohne Anspruch auf Vollständigkeit „nicht förderfähige“ Ausgaben auf:

- a) Kosten für Bauinvestitionen,
- b) Ausgaben für Güter und Leistungen, für welche der Begünstigte bereits eine öffentliche Förderung erhalten hat,
- c) Kosten für den Kauf von Immobilien,
- d) Kosten für leitendes Personal, ordentliche Professoren und Professorinnen, Koordinatoren und Koordinatorinnen der begünstigten Einrichtung, wenn die Einrichtung von der öffentlichen Verwaltung bereits Beiträge für die ordentliche Verwaltung erhält. Davon ausgenommen sind unbezahlte Sabbatical-Zeiten sowie der Zusatzanteil für die Übersiedlung der Familienangehörigen,
- e) Repräsentationskosten,
- f) Ankauf von zum Verkauf bestimmten Gütern,
- g) Ausgaben für die Instandhaltung und Reparatur der Instrumente und Ausrüstungen, die im Zuge des Projekts erworben wurden,
- h) Zinsaufwendungen,
- i) rückforderbare Mehrwertsteuer,
- j) Bußgelder, Vertragsstrafen sowie Prozesskosten und Kosten für Rechtsstreitigkeiten,
- k) andere nicht belegte oder nicht hinreichend belegbare Ausgaben sowie alle Ausgaben, die sich nicht direkt auf den Begünstigten und das Projekt beziehen.

Hier nicht aufgelistete Kosten sind nicht automatisch förderfähig.

3. BERECHNUNG DES FÖRDERBEITRAGS

Der Förderbeitrag besteht aus den Anteilen laut Artikel 7 Absätze 3 und 4 der Ausschreibung; diese sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

	Anteile für Lebensunterhalt und Mobilität			Anteile für Projektentwicklung	
	A	B	C	D	E
	Lebensunterhalt (Art. 7 Abs. 3 Buchst. a) der Ausschreibung)	Mobilität (Art. 7 Abs. 3 Buchst. b) der Ausschreibung)	Zusatzanteil für Familienangehörige (Art. 7 Abs. 4) der Ausschreibung)	Projektbezogene Kosten (Art. 7 Abs. 3 Buchst. c) der Ausschreibung)	Weitere Verwaltungskosten (Art. 7 Abs. 3 Buchst. d) der Ausschreibung)
Pro Monat	max. 5.500 € - (8.000) €	max.2.000 €	500 €	max. 650 €	max. 400 €

4. RECHNUNGSLEGUNG

Für die Rechnungslegung sind die Unterlagen laut Artikel 14 der Ausschreibung einzureichen, unter Beachtung der vorgesehenen Fristen.

Die **wissenschaftlichen Zwischenberichte und Endberichte** laut obgenanntem Artikel 14 beschreiben Jahr für Jahr die Entwicklung des Projekts und eventuelle Abweichungen zu den im Projektantrag angeführten Zielen oder Abweichungen in der Durchführung der im Zeit- und Kostenplan vorgesehenen Aktivitäten.

Der wissenschaftliche Endbericht legt außerdem dar, welche Ergebnisse erzielt wurden, ihre Relevanz im wissenschaftlichen Bereich, in welcher Form sie publiziert bzw. zugänglich gemacht wurden und ob die wissenschaftlichen Erkenntnisse in weitere Forschungsvorhaben oder Wissenstransfer-Initiativen einfließen.

Die **Erklärungen des Begünstigten über die Mobilitätsperiode** laut genanntem Artikel 14 bestätigen die durchgeführte Mobilitätsperiode und enthalten die Anzahl der Tage, die der Forscher/die Forscherin im Kalenderjahr bei der gastgebenden Forschungseinrichtung verbracht hat, um das Projekt umzusetzen. Zu diesem Zweck muss die gastgebende Forschungseinrichtung ein Anwesenheitsregister führen, welches von der Einrichtung selbst sowie von der Forscherin/dem Forscher und vom Begünstigten (falls dieser nicht die gastgebende Forschungseinrichtung ist) unterzeichnet werden muss. Nach Abschluss des Projekts muss das Register vom Begünstigten aufbewahrt und der Landesverwaltung zur Verfügung gestellt werden, falls sie darum ersucht.

Die detaillierte Liste der Ausgabenbelege laut genanntem Artikel 14 muss die Art der Ausgabe, den Betrag, die Eckdaten und eine kurze Beschreibung des jeweiligen Buchungsbelegs sowie die Arbeitspakete (Workpackages) oder Aktivitäten, auf die sich die Ausgabe bezieht, enthalten. Die Liste muss vom gesetzlichen Vertreter/von der gesetzlichen Vertreterin der begünstigten Einrichtung unterzeichnet werden.

Die Originalausgabebelege müssen bei der begünstigten Einrichtung 10 Jahre ab deren Ausstellung/Registrierung aufbewahrt und der Landesverwaltung jederzeit für Kontrollen und Überprüfungen zur Verfügung gestellt werden.

Folgende Unterlagen sind aufzubewahren:

a) AUSGABENKATEGORIEN laut Punkt 1.1. Buchstaben b), c), d) und e)

1) Rechnungen oder gleichwertige Rechnungsbelege, und, im Falle von elektronischen Rechnungen, die in Italien ausgestellt wurden, das entsprechende File XML¹

2) Quittungen,

3) allfällige Unterlagen betreffend die Ausschreibung, Lieferung und Installierung von Instrumenten und Ausrüstungen,

4) etwaige Beauftragungsurkunde – z.B. Beauftragungsvertrag oder -schreiben,

5) registrierter Mietvertrag oder gleichwertige Unterlage,

b) AUSGABEN FÜR DAS PERSONAL

1) Arbeitsverträge des im Projekt einbezogenen Personals,

2) Dienstzuweisung/schriftliche Beauftragung (falls nicht in Vertrag angeführt),

3) monatliches Timesheet^{2,3},

4) Register der Anwesenheit des Forschers/der Forscherin bei der gastgebenden Forschungseinrichtung,

5) Lohnstreifen oder gleichwertiges Dokument,

6) Unterlagen zur Zahlung der Sozialversicherungs- und Rentenbeiträge,

7) Erklärung des gesetzlichen Vertreters/der gesetzlichen Vertreterin über die Personalkosten⁴,

8) externes Personal: Beauftragung und Auftragsannahme,

¹ Mit dem Haushaltsgesetz 2018 (Artikel 1, Absätze 909 bis 928, Gesetz 205/2017) wurde in Italien die Pflicht zur elektronischen Rechnungsstellung ab dem 01.01.2019 sowohl zwischen Gewerbetreibenden (B2B) als auch gegenüber Privatpersonen eingeführt (B2C). Für italienische MwSt.-Subjekte gilt für die Rechnungslegung: die Vorlage des File XML und die diesbezügliche Umwandlung in PDF über den SdI. Für italienische nicht MwSt.-Subjekte gilt für die Rechnungslegung: analoge Kopie (Papier oder PDF) mit expliziter Angabe des Ausstellers, dass diese der übertragenen Datei des SdI entspricht. Ab dem 01.07.2019 hat die Agentur für Einnahmen die Möglichkeit zur Nutzung des Konsultationsdienstes (<https://ivaservizi.agenziaentrate.gov.it/portale/>) eingeführt.

² Das Timesheet muss die projektbezogenen Stunden und Aktivitäten beinhalten und vom Mitarbeiter/von der Mitarbeiterin und vom gesetzlichen Vertreter/von der gesetzlichen Vertreterin oder dem Personalleiter/der Personalleiterin unterschrieben werden. Im Falle von externen Mitarbeitenden ist nur deren Unterschrift notwendig.

³ Falls das Personal in Vollzeit am Projekt arbeitet, muss das Timesheet nicht eingereicht werden.

⁴ Vom gesetzlichen Vertreter/Von der gesetzlichen Vertreterin unterzeichnete Erklärung über Bruttopersonalkosten, Personalkosten pro Stunde, Berechnungsmethode, Anzahl der geleisteten und abgerechneten Projektarbeitsstunden pro Monat und Angabe des Personals, das für das Projekt in Vollzeit arbeitet (siehe als Beispiel das Schema laut Punkt 8).

c) SAMMELÜBERWEISUNGEN

- 1) bei Rechnungen: Kopie der Sammelüberweisung mit Aufstellung der bezahlten Rechnungen,
- 2) bei Überweisung von Vergütungen für mehrere Bedienstete/Mitarbeitende:
 - 2.1) Kopie der Sammelüberweisung,
 - 2.2) Kopie des Vordrucks F24 oder gleichwertige Unterlagen über die Zahlung der Sozialversicherungs- und Rentenbeiträge,
 - 2.3) vom gesetzlichen Vertreter/von der gesetzlichen Vertreterin der Einrichtung unterzeichnete Erklärung, die die vollständige Zahlung der abgerechneten Personalkosten bestätigt,
- 3) bei Steuern, Vorsteuerabzug:
 - 3.1) Kopie des Vordrucks F24 oder gleichwertige Belege,
 - 3.2) vom gesetzlichen Vertreter/von der gesetzlichen Vertreterin der Einrichtung unterzeichnete Erklärung, in der die vollständige Zahlung der abgerechneten Kosten bestätigt wird.

Publikationen, die aus dem Projekt hervorgehen, müssen aufbewahrt werden. Dem für wissenschaftliche Forschung zuständigen Landesamt, in der Folge als Amt bezeichnet, muss eine Ausfertigung, auch in digitaler Form, zugesandt werden.

5. ÄNDERUNGEN

5.1. Änderungen des Finanzplans

Eine Umschichtung der finanziellen Mittel zwischen den einzelnen Ausgabenposten kann im Ausmaß von max. 10% des zugewiesenen Gesamtbetrags vorgenommen werden, sofern dies nicht zu einer wesentlichen Änderung des Projektes führt. Diese Umschichtung muss vom Begünstigten bei der Abrechnung entsprechend belegt werden. Umschichtungen größerer Beträge bedürfen einer Genehmigung von Seiten des zuständigen Landesamts, bei sonstigem Widerruf der Förderung gemäß Artikel 18 der Ausschreibung.

Die Änderungen dürfen nicht zu einer Erhöhung der gewährten Förderung führen, unbeschadet der Bestimmungen über den zusätzlichen Anteil für Familienangehörige (Artikel 7 Absatz 4 der Ausschreibung).

Die finanziellen Mittel dürfen nicht von einem Begünstigten auf ein anderes Rechtssubjekt oder von einem Projekt auf eine andere Initiative oder von dem/der im Antrag angeführten Forscher/Forscherin auf einen anderen Forscher/eine andere Forscherin übertragen werden.

5.2. Verschiebung der Ausgaben und Änderungen des Zeit- und Kostenplans

Kann der Begünstigte die gesamte im laufenden Jahr vorgesehene Aktivität nicht bis zum 31. Dezember durchführen, muss er einen schriftlichen und begründeten Antrag um Verschiebung bis spätestens 5.

Dezember desselben Jahres dem Amt vorlegen. Sollte dem Antrag stattgegeben werden, muss die Aktivität bis zum 15. November des darauffolgenden Jahres abgeschlossen und abgerechnet werden (z.B.: Eine im Zeit- und Kostenplan für das Jahr 2025 geplante Tätigkeit kann nicht bis zum Ende des Jahres vollendet werden: Der begründete Antrag muss bis 5. Dezember 2025 eingereicht werden. Falls dieser genehmigt wird, muss die aufgeschobene Tätigkeit bis 15. November 2026 umgesetzt und abgerechnet werden).

Änderungen des Zeit- und Kostenplans sind mit ausführlicher Begründung möglich. Die neue Aufteilung der Ausgaben im Zeit- und Kostenplan muss dem Amt jeweils innerhalb 15. November schriftlich mitgeteilt und von diesem genehmigt werden. Die Änderungen dürfen nicht bereits vergangene Jahre und Monate betreffen.

5.3. Projektänderungen

Das Projekt und die damit verbundene Mobilitätsperiode müssen antragsgemäß umgesetzt werden. Bei Änderungen, die aber die Initiative nicht maßgeblich abändern dürfen, oder anderweitigen Vergütungen muss für die entsprechende Genehmigung umgehend beim zuständigen Amt ein begründeter Antrag mit den angemessenen Unterlagen eingereicht werden, bei sonstigem Widerruf des Beitrags gemäß Artikel 18 der Ausschreibung.

Allfällige Änderungen müssen schriftlich beantragt, von der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet und dem Amt über die zertifizierte elektronische Post an folgende PEC-Adresse: forschung.ricerca@ übermittelt werden.

6. PFLICHTEN IM RAHMEN DER ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

In der Öffentlichkeitsarbeit und in den Veröffentlichungen betreffend das Projekt muss immer die Autonome Provinz Bozen – Südtirol (*Autonomous Province of Bolzano-Bozen – South Tyrol*) als Fördergeber für das Vorhaben angeführt werden. Zudem müssen das Logo der Provinz Bozen (Adler) sowie, je nach Anweisung des Amtes, allfällige weitere grafische Elemente aufscheinen.

Das Logo der Autonomen Provinz Bozen und das diesbezügliche Handbuch sind auf der Website <https://www.provinz.bz.it/mobilitycall> verfügbar.

7. FRISTEN

Hier sind die wichtigsten Fristen für die Verwaltung des Projekts zusammengefasst:

Aktion	Häufigkeit	Frist
Zwischenrechnungslegung*	jährlich	<u>bis zum 31. März des Jahres, das auf jenes folgt, in dem die Aktivität durchgeführt wird</u> (z.B. Aktivitäten und Ausgaben 2025: Rechnungslegung bis 31. März 2026)
wissenschaftliche Zwischenberichte	jährlich	<u>bis zum 31. März des Jahres, das auf jenes folgt, in dem die Aktivität durchgeführt wird</u> (z.B. Aktivität 2025: Bericht bis 31. März 2026)
Endrechnungslegung	bei Projektabschluss	innerhalb von 90 Tagen nach Projektabschluss
wissenschaftlicher Endbericht und weitere Unterlagen zum Projektabschluss	bei Projektabschluss	innerhalb von 90 Tagen nach Projektabschluss
Publikation mit Open-Access-Lizenz	bei Projektabschluss	innerhalb von 180 Tagen nach Projektabschluss
Änderung des Zeit- und Kostenplans	auf begründeten Antrag des Begünstigten	bis zum 15. November des laufenden Jahres, aber nicht rückwirkend
Verschiebung der Ausgaben auf das Folgejahr (erneute Feststellung)	auf begründeten Antrag des Begünstigten	bis zum 5. Dezember des laufenden Jahres (z.B. die Aktivitäten und Ausgaben 2025, die auf das Jahr 2026 verschoben werden müssen: Antrag bis zum 5. Dezember 2025)
Abrechnung der erneut festgestellten Ausgaben		Einreichung der Abrechnung bis zum 15. November des Jahres, in welchem die Ausgaben getätigt werden (z.B. Aktivitäten und Ausgaben, die von 2025 auf 2026 verschoben worden sind: Abrechnung bis 15. November 2026)

* Aus schwerwiegenden und gerechtfertigten Gründen kann auf Antrag des Begünstigten eine Fristverlängerung bis zu einem weiteren Jahr gewährt werden, nach deren Ablauf der Förderbeitrag automatisch als widerrufen gilt. Die Anträge können bis spätestens 15. November des jeweiligen Jahres eingereicht werden.

8. SCHEMA FÜR DIE ERKLÄRUNG DER PERSONALKOSTEN

Name	Einstufung	Monat und Jahr	Ausgabe	A. Für das betreffende Projekt geleistete Arbeitsstunden	Kosten pro Stunde	B. Gesamtkosten pro Stunde (Lohnstreifen + Sozialversicherungs- und Rentenbeiträge)	Gesamtkosten (AxB)
Max Mustermann	Phd Forscher/ Forscherin	März 2025	Gehalt/ Lohnstreifen	60	20 €	27 €	=60*27
			Sozialversicherungs- und Rentenbeiträge (F24)		7 €		

Allfällige weitere Erläuterungen zur Ausschreibung und zum Leitfaden werden in den FAQ auf der Website <https://www.provinz.bz.it/mobilitycall> veröffentlicht.